



Im Dezember 2012

**Viele zerbrechen sich den Kopf darüber,  
wie man die Menschheit ändern könnte,  
aber kein Mensch denkt daran,  
sich selbst zu ändern.**

**(Tolstoi)**

# Steuernews

Informationen aus der Steuerberatungsgesellschaft

**WTS Dr. Winnen · Thiemann · Seil**

Rizzastraße 49, 56068 Koblenz  
Telefon: 0261 9124-100 Telefax: 0261 9124-134  
Internet: [www.wts-koblenz.de](http://www.wts-koblenz.de)  
E-Mail: [info@wts-koblenz.de](mailto:info@wts-koblenz.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht befindet sich in stetem Wandel. Auch das Jahr 2012 hat – weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit – viele Neuerungen gebracht, die für Ihre Planungen wichtig sein können. Weitere Änderungen stehen zudem zum Jahreswechsel an, die je nach Fallkonstellation Gestaltungschancen auslösen können oder Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich machen.

Genannt seien in diesem Zusammenhang lediglich der Übergang zur E-Bilanz im Jahr 2013 sowie bevorstehende Einschnitte in das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Diese Einschnitte können, je nach Lage des Einzelfalls, Überlegungen zur vorweg genommenen Erbfolge auslösen.

Von den steuerlichen Änderungen können Sie in unterschiedlichem Umfang betroffen sein. Um Ihnen das Auffinden der für Sie einschlägigen Aspekte zu erleichtern, ist die vorliegende Ausgabe der Steuernews nach einzelnen Themengebieten gegliedert. Haben Sie zu spezifischen Bereichen Fragen, zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.



—



# INFORMATIONEN FÜR ALLE STEUERZAHLER

## 1. Kindergeld/Kinderfreibetrag

Das Kindergeld beträgt im Jahr 2013 (wie auch im Vorjahr 2012) für die ersten beiden Kinder je EUR 184 für das dritte Kind EUR 190 und für jedes weitere Kind EUR 215. Der Anspruch auf Kindergeld besteht immer ab der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Kindergeld wird monatlich bezahlt.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht unabhängig von der Höhe ihrer eigenen Einkünfte und Bezüge die Kindeseigenschaft und somit ein Anspruch auf Kindergeld.

### Rechtslage ab 2012 für volljährige Kinder

Volljährige Kinder werden nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt, wobei die eigenen Einkünfte und Bezüge unbeachtlich sind. Im Gegensatz zur Rechtslage bis einschließlich 2011 muss keine Einkommensüberprüfung stattfinden.

Allerdings ist bei Kindern, die eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bereits absolviert haben, folgendes zu beachten:

Zur Erlangung der steuerlichen Kindeseigenschaft, respektive der Kindervergünstigungen ist es Voraussetzung, dass das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine „schädliche Erwerbstätigkeit“ liegt allerdings in folgenden Fällen nicht vor:

- Tätigkeiten bis zu 20 Stunden wöchentlich
- Ausbildungsdienstverhältnisse
- geringfügige Beschäftigungen (bis EUR 400 (bis 2012) bzw. EUR 450 (ab 2013)).

Nicht als Erstausbildung gilt der Besuch einer allgemein bildenden Schule.



Wie bisher verlängert sich der Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag, wenn das Kind Grundwehr- oder Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer oder Dienst als Zeitsoldat bis zu drei Jahren leistet. Die Verlängerung wird dann um die Zeit erweitert, die der jeweilige Dienst gedauert hat.

## **2. Kinderbetreuungskosten**

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 trat hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten eine weitere kinderbedingte wesentliche Vereinfachung ein. Die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nichterwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt ab dem Jahr 2012.

Der Anspruch auf Abzug der Betreuungsaufwendungen kann ab dem Jahr 2012 unabhängig von Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Somit kommt es zu einem Wechsel von den Werbungskosten zu den Sonderausgaben. Dadurch wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich vergrößert.

Begünstigt sind 2/3 der Betreuungsaufwendungen bis höchstens EUR 4.000 pro Kind. Dies gilt für alle Kinder bis 14 Jahren und bei körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen bis 25 Jahre.

Der Abzug ist nicht zulässig für Unterrichtsaufwendungen, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

### **Fazit:**

Durch den Verzicht auf den Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern zur Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten können nunmehr alle Eltern, die solche Kosten tragen, eine steuerliche Erleichterung erfahren.

### 3. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die begünstigten Tatbestände im § 35a EStG zusammengefasst worden:

	Art der begünstigten Tätigkeit	Höchstbetrag	Steuerabzug	Steuerermäßigung
a)	Handwerkerleistungen	EUR 6.000	20,00 %	EUR 1.200
b)	Haushaltshilfe Mini Job	EUR 2.550	20,00 %	EUR 510
c)	Haushaltsnahe Dienstleistungen	EUR 20.000	20,00 %	EUR 4.000
c)	Pflege- und Betreuungsleistung			
c)	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse			

zu der vorstehenden Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

#### zu a) Handwerkerleistungen § 35 a Abs. 3 EStG

Die handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in einem innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u. a.:

- Abflussrohrreinigung,
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o. Ä.,
- Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts (nicht Miete und Materialkosten),
- Dachrinnenreinigung,
- Gebühren für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen),
- Maßnahmen der Gartengestaltung, auch Neuanlage des Gartens,
- Klavierstimmer,



- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personal Computer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Wartung des Feuerlöschers.

Auch Bewohner von Eigentumswohnungen können Handwerkerleistungen beim entsprechenden Ausweis in der WEG als Abrechnungen in Abzug bringen. Mieter können Handwerkerleistungen ebenfalls in Abzug bringen, wenn diese in der Nebenkostenabrechnung entsprechend ausgewiesen sind.

Der Materialanteil bzw. die Lieferung von Waren gehört nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sind einschließlich der dazugehörigen Umsatzsteuer begünstigt.

Barzahlungen sind nicht begünstigt. Eine Kopie des Überweisungsträgers/des Kontoauszuges ist nur noch auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen.

#### zu b) Haushaltshilfe Mini Job § 35 a Abs. 1 EStG

Für Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten mit Arbeitsentgelt bis EUR 400 pro Monat wird in der Regel das sogenannte Haushaltsscheckverfahren angewendet. Die Grenze von EUR 400 wird ab 2013 auf EUR 450 angehoben. Der Arbeitnehmer wird bei der Bundesknappschaft angemeldet.

Es fallen folgende Nebenkosten zu Lasten des Arbeitgebers an:

5,00%	zur Krankenversicherung,				
5,00%	zur Rentenversicherung,				
1,60%	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,				
0,60%	Umlage für Krankheit (Umlage U1),				
0,07%	Umlage für Schwangerschaft/Mutterschaft (Umlage U2)				
12,27%					
2,00%	ggf. pauschale Lohnsteuer				

#### 4. Häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer konnten bislang vollständig geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete.

Für die übrigen Fälle, in denen das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit war, ist nunmehr Klarheit geschaffen worden. In § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG wird rückwirkend ab 2007 bestimmt, dass die Kosten des Arbeitszimmers abzugsfähig sind, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Kostenabzug ist auf EUR 1.250 begrenzt.

Grundsätzlich ist die Problematik des häuslichen Arbeitszimmers mit der Gesetzesneufassung im Jahresgesetz 2010 für alle grundlegenden Fragen geklärt.

Allerdings gibt es noch zahlreiche Detailprobleme, die derzeit die Finanzgerichte beschäftigen.

Eine Problematik besteht darin, ob die private Mitbenutzung von nicht nur untergeordneter Bedeutung eine Aufteilung der Kosten oder ein gesamtes Abzugsverbot nach sich zieht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung verliert das häusliche Arbeitszimmer seine Eigenschaft als abzugsfähiger Aufwand bereits dann, wenn eine private Mitbenutzung von mehr als 10 % vorliegt.



Nur bei Mitbenutzung zu privaten Zwecken von unter 10 %, verliert der Raum seine Eigenschaft als häusliches Arbeitszimmer nicht.

In der Literatur ist es hingegen umstritten, ob sich eine private Mitbenutzung des Raumes von über 10 % auf die Eigenschaft des Arbeitszimmers schädlich auswirkt oder ob hier eine Aufteilung vorzunehmen ist. Die Aufteilung in Werbungskosten und Aufwendungen für die private Lebensführung soll gemäß Literaturmeinungen nach dem Nutzungsumfang erfolgen.

Bei dieser Frage sind sich die Finanzgerichte nicht einig. In einem Fall hat das Finanzgericht Köln positiv für eine Aufteilung entschieden. Allerdings ist das Verfahren nunmehr wegen einer abweichenden Sichtweise eines anderen Finanzgerichts vor dem Bundesfinanzhof unter Aktenzeichen X R 32/11 anhängig.

#### **Fazit:**

Es bleibt abzuwarten, wie die Entscheidung aussehen wird. Daher sollten die Bescheide mit dieser Aufteilungsproblematik beim Arbeitszimmer offen gehalten werden.

## **5. Vermietung und Verpachtung - Verbilligte Vermietung**

### **Rechtslage seit 2012**

Bei der verbilligten Vermietung von Wohnraum stellt sich in bestimmten Konstellationen die Frage des anteiligen oder vollen Werbungskostenabzugs. Nach altem Recht hat es zwei Grenzen gegeben. Die beiden Grenzen hatten den Prozentsatz der tatsächlichen zur ortsüblichen Miete beinhaltet.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, gültig ab 1. Januar 2012, werden die beiden Grenzen aus den vorhergehenden Jahren in Zukunft auf einen einheitlichen Wert von 66 % festgelegt.

Die Erstellung einer Überschussprognose ist nicht mehr erforderlich. Bei einer Miete von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete wird der volle Werbungskostenabzug gewährt, unter 66 % der ortsüblichen Miete werden die Werbungskosten anteilig gekürzt.



Die Finanzverwaltung nimmt eine anteilige Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, die bisherige Miete zu erhöhen um die Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete einzuhalten.

**Fazit:**

Bei Vermietungsobjekten, welche durch hohe Werbungskosten steuerliche Verluste generieren, sollte überprüft werden, ob die Gefahr der Werbungskosten-Kürzungs-Falle droht. Entsprechende Mietverträge sind zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es empfiehlt sich hierbei nicht bis an die äußersten Grenzen zu gehen.

## **6. Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietung und Verpachtung**

Schuldzinsen für ein Darlehen, das ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurde, können grundsätzlich auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Abzug gebracht werden, wenn das Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Zu beachten ist dabei, dass die Absicht zur Einkünfte Erzielung bereits vor der Veräußerung der Immobilie bestanden hat. Des Weiteren ist der Grundsatz der vorrangigen Schuldentilgung Grundvoraussetzung für die Abzugsfähigkeit nachträglicher Schuldzinsen. Die Schuldzinsen sind nachträgliche Werbungskosten, wenn die vollständige Tilgung der Finanzierungsschulden durch die vollständige Verwendung des Veräußerungserlöses nicht möglich ist oder durch ein beachtliches Verwertungshindernis unmöglich ist.

Sobald allerdings die Tilgung unterbleibt und der Veräußerungserlös anderweitig (z. B. für private Zwecke) verwendet wird, sind die Schuldzinsen des verbliebenen Darlehens nicht mehr abzugsfähig.





## 7. Elektronische Lohnsteuerkarte

Für die Lohnabrechnungen ab Januar 2013 stehen die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals elektronisch zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn stellt ab November 2012 die Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) zum Abruf bereit.

### Wichtig sind dabei folgende Grundsätze:

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die elektronisch gemeldeten Lohnsteuerabzugsmerkmale zu übernehmen, und zwar so, wie sie Ihnen übermittelt werden.

Der Arbeitnehmer ist für die Richtigstellung der Lohnsteuerabzugsmerkmale verantwortlich. Die Arbeitnehmer haben in der Regel im Herbst 2011 vom Finanzamt ein Schreiben mit ihren Steuermerkmalen und dem Hinweis der Prüfung der Steuerdaten erhalten. Hier ist deshalb mit einem erhöhten Zeitaufwand für die Richtigstellung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitnehmer zu rechnen.

## 8. Geltendmachung von Altverlusten

Altverluste sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis Ende 2008 entstanden ist. Die Altverluste können, sofern sie nicht zuvor mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen wurden, bis zum Ende des kommenden Jahres, also des Veranlagungszeitraums **2013** von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, allerdings nur mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen, nicht mit laufenden Kapitalerträgen (z. B. Dividenden, Zinsen).

Hinsichtlich der Verlustverrechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften in § 23 Abs. 3 S. 9 EStG hat der Gesetzgeber seit dem JStG 2010 klargestellt, dass Verluste aus Grundstücksverkäufen und Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern, die keine Wertpapiere sind und die nach dem 1. Januar 2009 entstanden sind, keine Altverluste sind, die Wertpapiererträge und –gewinne vermindern würden. Somit dürfen diese nicht mit Gewinnen aus abgeltungssteuerpflichtigen Einnahmen verrechnet werden.



## 9. Erhöhung der Grunderwerbsteuersätze

Viele Bundesländer haben den Grunderwerbsteuersatz ab dem Jahr 2012 erhöht. Die Erhöhungen gelten für alle nach dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen, notariell beurkundeten Kaufverträge. Besitzübergang, Grundbucheintragung und auch die Kaufpreiszahlungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung der Steuer.

Überblick:

- 3,5 %: Bayern, Hessen (ab 01.01.2013 5 %), Mecklenburg-Vorpommern (seit 01.07.2012 5 %), Sachsen
- 4,5 %: Berlin (seit 01.04.2012 5 %), Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt
- 5 %: Brandenburg, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (seit 01.03.2012)



# HINWEISE FÜR UNTERNEHMEN UND SELBSTSTÄNDIGE

## 1. Gutscheine für Arbeitnehmer bis EUR 44 monatlich

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung wurden Gutscheine an Arbeitnehmer, die auf einen bestimmten Betrag ausgestellt waren, als Barlohn statt als Sachlohn eingeordnet. Barlohn löst volle Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht aus, während Sachlohn bis zu EUR 44 pro Monat (Brutto) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat dieser Auffassung, in den Fällen von:

- Überlassung einer Tankkarte zum Tanken an einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von monatlich EUR 44
- Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette anlässlich des Geburtstages über EUR 20
- vom Arbeitgeber ausgestellte Tankgutscheine bei einer Tankstelle freier Wahl über 30 Liter Treibstoff und Kostenerstattung durch den Arbeitgeber (30 Liter bis max. 44 EUR)

**widersprochen** und die Zuwendungen als Sachlohn qualifiziert. Es kommt dabei darauf an, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarung beanspruchen kann, eine Geld- oder Sachleistung. Kann der Arbeitnehmer lediglich eine Sachleistung (Ware), kein Bargeld oder Barauszahlung verlangen, liegt Sachlohn vor.

Gutscheine an Arbeitnehmer im Rahmen der EUR 44-Grenze (pro Monat Brutto) können immer dann als steuerfreier Sachlohn gewährt werden, wenn der Gutschein:

- den Arbeitnehmer zum Bezug einer Sache berechtigt und betragsmäßige Euro-Angaben (Höchstbetrag) enthält z. B. Tankkarten, Gutschein bei einem bestimmten Einzelhandelsgeschäft oder
- vom Arbeitnehmer in einem beliebigen Geschäft eingelöst wird und der Arbeitgeber die verauslagten Kosten dem Arbeitnehmer ersetzt, z. B. Gutschein über EUR 44 Diesel.

Hinweis: Die Bundesländer Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein haben unabhängig vom JStG 2013 Vorschläge zur Steuervereinfachung unterbreitet. Von wesentlicher Bedeutung für das Lohnsteuerrecht ist dabei die Empfehlung, die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von EUR 44 auf EUR 20 abzusenken.

Es ist allerdings offen, ob dieser Vorschlag in diesem oder im nächsten Jahr tatsächlich in ein Gesetzgebungsverfahren eingehen wird.



## 2. Authentifizierungspflicht ab 01. Januar 2013

Aufgrund der gesetzlichen Änderung laut § 6 Abs. 1 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung muss ab dem 1. Januar 2013 bei der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer 1/11, Lohnsteuer-Anmeldung und der Zusammenfassenden Meldung ein sicheres Verfahren verwendet werden, das den Adressaten authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

Wenn Sie die Datenübermittlung über Internet-Lösungen der Finanzverwaltung abwickeln, müssen Sie sich für die authentifizierte Übermittlung über ein Portal der Finanzverwaltung anmelden (z. B. [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)).

## 3. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013

### Bezugsgröße in der Sozialversicherung:

West	EUR 2.695/Monat	EUR 32.340/Jahr
Ost	EUR 2.275/Monat	EUR 27.300/Jahr

### Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung:

Die neue Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung

West	EUR 5.800/Monat	EUR 69.600/Jahr
Ost	EUR 4.900/Monat	EUR 58.800/Jahr

### Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung:

West	EUR 4.350/Monat	EUR 52.200/Jahr
Ost	EUR 4.350/Monat	EUR 52.200/Jahr

### Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung:

West	EUR 3.937,50/Monat	EUR 47.250/Jahr
Ost	EUR 3.937,50/Monat	EUR 47.250/Jahr

### Rentenversicherung:

Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für das Jahr 2013 bundeseinheitlich auf EUR 34.071/jährlich festgesetzt.



#### **4. Minijob Regelungen – Änderungen ab dem 01. Januar 2013**

Zum 1. Januar 2013 treten wesentliche Änderungen bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten in Kraft.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte - so heißen die Minijobber nach dem Sozialgesetzbuch - können statt wie bisher EUR 400 ab dem 1. Januar 2013 bis zu EUR 450/Monat verdienen.

Der „neue“ Minijob ist rentenversicherungspflichtig. Da der Arbeitgeber für eine geringfügige Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von voraussichtlich 18,9 % im Jahr 2013 auszugleichen. Das würde den geringfügig Beschäftigten im Kalenderjahr 2013 lediglich 3,9 % Eigenanteil kosten.

Der Arbeitnehmer kann sich jedoch von der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür müsste er dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Hierdurch verlieren die Minijobber, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, die Ansprüche auf einen Großteil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wer sich jedoch nicht befreien lässt, erwirbt durch die Beschäftigung vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen diese Zeiten in vollem Umfang bei den erforderlichen Mindestversicherungszeiten für alle Leistungen der Rentenversicherung.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Zahlung der z. Z. noch freiwilligen Rentenversicherung erhöht sich von EUR 155 auf EUR 175 ab 2013.

Beschäftigen Sie bereits einen Minijobber, informiert Sie die Minijob-Zentrale schriftlich, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Diesem Schreiben wird auch ein Antrag für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beigelegt werden.



Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als EUR 400 und weniger als EUR 450,01, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Minijobber kann sich jedoch davon befreien lassen.

Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Zeitgleich mit der Änderung der Entgeltgrenze bei den geringfügig Beschäftigten hat der Gesetzgeber die Grenze der „Gleitzone“ ab dem 01.01.2013 um EUR 50 auf EUR 850 erhöht. Die Gleitzone gilt nun für die Mitarbeiter, die zwischen EUR 450,01 und EUR 850 brutto verdienen. Die drei folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

1. Für Beschäftigte, die vor dem 01.01.2013 zwischen EUR 400,01 und EUR 450 brutto verdient haben, wird sich im neuen Jahr nichts ändern. Hier besteht kein Handlungsbedarf.
2. Für Beschäftigte, die vor dem 01.01.2013 zwischen EUR 450,01 und EUR 800 brutto verdient haben, ist grundsätzlich die neue Gleitzoneanwendung anzuwenden. Auch hier besteht kein Handlungsbedarf.
3. Für Beschäftigte, die vor dem 01.01.2013 ein Arbeitsentgelt zwischen EUR 800,01 und EUR 850 brutto erhalten haben, besteht ein Wahlrecht. Sie können sich zwischen der Anwendung der alten und der neuen Regelung entscheiden.

## **5. Vorsteuervergütungsverfahren**

Im Ausland ansässige Unternehmer, die keine im Inland zu erklärenden Umsätze ausführen, können sich im Inland gezahlte Vorsteuern grundsätzlich nur über das Vorsteuervergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) vergüten lassen. Eine Möglichkeit die Vorsteuern über das reguläre Veranlagungsverfahren zu beantragen, gibt es nicht. Problematisch sind diejenigen Fälle in denen während eines Kalenderjahres teilweise die Voraussetzungen des Vorsteuervergütungsverfahrens und teilweise die Voraussetzungen des Veranlagungsverfahrens gegeben sind. Die Finanzverwaltung hat nunmehr klargestellt, dass für den Rest des Kalenderjahres zur Geltendmachung der Vorsteuer das



Veranlagungsverfahren, ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Vergütungsverfahrens nicht mehr vorliegen, gilt. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des Vergütungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines Kalenderjahres wieder vorliegen.

Die Mindestbeträge für einen Jahresantrag betragen EUR 50 und für den Quartalsantrag EUR 400. Bei Beträgen über EUR 1.000 sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und die Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Benzinrechnungen liegt die Grenze bei EUR 500.

Der Vergütungsantrag ist bis zum 30. September zu stellen.

## **6. Umsatzsteuer**

### **Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung**

Die Anforderungen an die elektronischen Rechnungen wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ergänzt. Neben den bereits bestehenden technischen Standardverfahren können nun eigene technische Verfahren zur elektronischen Rechnungsübermittlung eingesetzt werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese selbst gewählte technische Lösung die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit sicherstellt. Dies gilt auch für die Papierrechnungen. Gewährleisten muss das zur Anwendung kommende Verfahren, dass ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Leistung und der dazugehörigen Rechnung besteht. Dies gilt für alle nach dem 30.06.2011 ausgeführte Umsätze.

### **Zuordnungsentscheidung als wesentliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug**

Bei sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gebäuden ist es erforderlich, rechtzeitig eine Zuordnungsentscheidung zu treffen, ob das Gebäude dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird oder nicht.

Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnung schon bei der Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes zu treffen ist. Gleichwohl kann die Zuordnungsentscheidung spätestens und mit endgültiger Wirkung noch in einer „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden.



Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt eine zeitnahe Dokumentation nur dann vor, wenn diese bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem Finanzamt gegenüber mitgeteilt wird. Etwaige Verlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen führen zu keiner Verlängerung der Dokumentationsfrist und zur Versagung des Vorsteuerabzugs.

### **Gelangensbestätigung**

Der Entwurf zur Änderung des § 17 a UStDV verspricht ein baldiges Ende der Unsicherheiten in der Praxis über den Nachweis von steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen. Neben der sog. „Gelangensbestätigung“ soll der Nachweis über das Gelangen des Gegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet zukünftig mit allen zulässigen Belegen geführt werden können.

Unter weiteren Voraussetzungen werden beispielhaft **andere Belegnachweise** anerkannt, so unter anderem:

- Versendungsbelege wie insbesondere der handelsrechtliche Frachtbrief,
- zwei verschiedene Arten von Bescheinigungen der Spediteure,
- das sog. tracking-and-tracing-Protokoll bei Transport durch Kurierdienstleister oder
- Empfangsbescheinigungen

Die geplante Einführung weiterer Nachweismöglichkeiten bedeutet die Schaffung einfacher Belegnachweise auf sicherer Rechtsgrundlage, es verbleibt also nicht mehr bei der Gelangensbestätigung als einzigem anerkanntem Nachweis.

Die geplanten Änderungen treten erst ab 01.07.2013 in Kraft, der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Steuerbefreiung nach dem 31.12.2011 und vor dem 1.7.2013 entweder mit den Belegen nach der alten Rechtslage oder aber mit denen nach den Vorgaben nachgewiesen werden kann.

## **7. Verkürzung der Aufbewahrungspflichten**

Noch nicht beschlossen aber geplant ist im Interesse des Bürokratieabbaus, dass die Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung (AO) und dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zunächst ab 2013 auf acht und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt und vereinheitlicht werden. Auch im Handelsgesetzbuch (HGB) werden die Aufbewahrungsfristen entsprechend verkürzt, allerdings nur für Buchungsbelege.





Die Neuregelungen treten ab 01.01.2013 in Kraft und gelten erstmals für Unterlagen und Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist in der am 31.12.2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist. Die weitere Kürzung auf sieben Jahre soll erstmals für Unterlagen und Rechnungen gelten, deren Aufbewahrungsfrist in der am 31.12.2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.

## **8. Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 27.09.2012 dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 ErbStG in der Fassung ab 01.01.2009 i. V. m. § 13 a und § 13 b ErbStG wegen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist. Er bezieht sich auf die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr reagiert; sämtliche Festsetzungen für nach dem 31.12.2008 entstandene Erbschaft- und Schenkungssteuer vorläufig vor. In den Bescheiden wird folgender Erläuterungstext hinzugefügt:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes.

Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrens-technischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“



# INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

## 1. Offenlegung des Jahresabschlusses

Durch die Einordnung in eine kleine Kapitalgesellschaft können sich Erleichterungen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger ergeben. Bei einer Einstufung in eine mittelgroße Kapitalgesellschaft ist der Offenlegungsumfang hingegen deutlich größer. Hier sind Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk offenzulegen.

## 2. Ordnungsgelder bei Publizitätsverstoß

Der Jahresabschluss ist zwingend beim elektronischen Bundesanzeiger im Internet zu veröffentlichen und nicht mehr beim Handelsregister zu hinterlegen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung wird das Bundesministerium der Justiz automatisch tätig. Abschlüsse für 2011 sind also spätestens bis zum 31. Dezember 2012 einzureichen, wenn das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist.

Bei Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht erhalten die Unternehmer ein Mahnschreiben, dabei wird eine Nachfrist von sechs Wochen gesetzt und ein Ordnungsgeld von regelmäßig **EUR 2.500** angedroht, falls die Verpflichtung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgt.

Erfüllt das Unternehmen innerhalb der Frist seine Veröffentlichungspflicht, muss nur das Verfahrensgeld von EUR 50 zuzüglich Zustellungskosten gezahlt werden. Bei Nichterfüllung wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Gleichzeitig wiederholt das Bundesamt für Justiz seine Aufforderung und droht die Verhängung eines erneuten Ordnungsgeldes in doppelter Höhe an, bis zu einer Höhe von höchstens **EUR 25.000**. Das Verfahren setzt sich ohne zeitliche Beschränkung fort, bis das Unternehmen der Offenlegungspflicht nachkommt.

Zu beachten ist, dass bei den Jahresabschlüssen auch das **Feststellungsdatum** mit zu veröffentlichen ist. Das Feststellungsdatum ist das Datum, an dem die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss genehmigt, dem Geschäftsführer Entlastung erteilt und den Beschluss über die Gewinn-/Verlustverwendung trifft (Protokoll der Gesellschafterversammlung).



### 3. Micro Richtlinie – Erleichterungen für Kleinunternehmen

Die Bundesregierung hat in der EU die - lang ersehnten - **Erleichterungen bei Bilanzregelungen und Offenlegungspflichten** für Kleinunternehmen (= micro entities) auf den Weg gebracht.

Das Ziel der Richtlinie besteht darin, den kleinsten Unternehmen (insbes. GmbH oder GmbH & Co KG mit geringem Umsatz und nur wenigen Mitarbeitern) bürokratische Lasten bei der Erstellung von Bilanzen abzunehmen.

Die Richtlinie muss jetzt in Deutschland noch umgesetzt werden. Sie enthält u. a. folgende **Erleichterungen** für Kleinunternehmen:

Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten; Verzicht auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz.

Einschränkung der Veröffentlichungspflicht: Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinunternehmen gegenüber der Öffentlichkeit ist nicht mehr zwingend erforderlich (z. B. die Jahresabschlüsse sind nur noch an ein Register zu übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden). Damit werden die Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger sehr stark zurückgehen.

**Kleinunternehmen** sind solche, die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte unterschreiten:

- Bilanzsumme: TEUR 350
- Jahresumsatz: TEUR 700
- Mitarbeiter: 10

Die Erleichterung betrifft rund 500.000 Unternehmen und wird für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 31. Dezember 2012 liegt.



#### 4. Gehaltsverzicht und Pensionsrückstellung

Eine Pensionsrückstellung wird steuerlich nicht akzeptiert, wenn eine so genannte Überversorgung vorliegt. Das wäre der Fall, wenn die zugesagten Versorgungsbezüge einschließlich gesetzlicher Rente mehr als 75 % des Gehalts für die aktive Tätigkeit betragen würden. Mit Urteil vom 22. Juni 2011 hat das FG Berlin Brandenburg entschieden, dass diese Einschränkung dann nicht gilt, wenn der Pensionsanwärter sein Gehalt (vorübergehend) aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der GmbH reduziert, um die wirtschaftliche Gesundung auf diese Weise herbeizuführen.

#### 5. Einfrieren der Pensionszusage

In der Praxis wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer ohne steuernachteilige Konsequenzen eine ihm erteilte Pensionszusage auf das **erdiente Niveau** einfrieren kann. Umstritten war insbesondere, ob unter Beibehaltung der bereits erdienten Anwartschaften („past service“) auf die für die Zukunft noch zu erdienenden Anwartschaften („future service“) verzichtet werden kann. Ein BMF Schreiben (BMF vom 14. August 2012) BStBl. I 2012, 874 gibt hier mehr Rechtssicherheit, danach ist das Einfrieren der Pensionszusage auf den erdienten Teil möglich.

Damit der Verzicht auf den „future service“ nicht steuerschädlich ist, ist in der Änderungsvereinbarung zur Pensionszusage zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, dass das Niveau der reduzierten Pensionszusage versicherungsmathematisch dem erdienten Teil der bisherigen Pensionszusage entsprechen soll. Empfehlenswert ist es die Berechnung der erdienten Anwartschaft zu dokumentieren und in die Änderungsvereinbarung mit aufzunehmen.

#### 6. Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuer

Der Geschäftsführer einer GmbH muss **persönlich** für die Abführung der Lohnsteuern auch bei einer Insolvenzureife einstehen. Voraussetzung für die Haftung ist allerdings, dass ihm die Verletzung seiner Pflicht zur pünktlichen Abführung der Lohnsteuern zum Vorwurf gemacht werden kann.



Grundsätzlich kann man von Folgendem ausgehen:

Solange und soweit liquide Mittel zur Lohnsteuerzahlung vorhanden sind, muss der Geschäftsführer diese abführen. Erst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Bestellung eines Insolvenzverwalters enthebt ihn von dieser Pflicht.

## 7. Die E-Bilanz – jetzt Handlungsbedarf

Mit Datum vom 28. September 2011 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das endgültige Anwendungsschreiben zur E-Bilanz. Darin gibt die Finanzverwaltung bekannt, dass die erstmalige elektronische Übermittlung zwingend für das Wirtschaftsjahr 2013 – also de facto 2014 - zu erfolgen hat. Die Nichtbeanstandungsregelung im endgültigen Anwendungsschreiben stellt klar, dass die Abgabe einer Papierbilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 im Wirtschaftsjahr 2013 nicht bemängelt wird.

Dem Projekt E-Bilanz ist unternehmensintern eine hohe Priorität beizumessen – auch wenn die erstmalige Übermittlung der E-Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung erst für das Wirtschaftsjahr 2013 verpflichtend wird. Um Mehraufwand und Umbuchungen zu vermeiden, sollte das Projekt **zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2013** umgesetzt sein. Grundsätzlich gilt aber, dass jetzt schon überprüft werden sollte, inwieweit die Buchhaltung die technischen Voraussetzungen für die E-Bilanz erfüllt.

Übertragen werden müssen nach § 5b Abs. 1 EStG Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz und zwar entweder die **Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitungsrechnung oder die Steuerbilanz**. Betroffen sind davon Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Übertragung ist **größenunabhängig**. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 bei abweichendem Wirtschaftsjahr maßgebliche Steuertaxonomie 05.01 ist am 30. Mai 2012 unter [www.eststeuer.de](http://www.eststeuer.de) veröffentlicht worden.

Die **Ziele der Finanzverwaltung** liegen in folgenden Punkten:

- einfachere Ermittlung der Unternehmen, bei denen eine Betriebsprüfung erforderlich ist
- bessere Auswahl der Prüffelder bei einer Betriebsprüfung
- Unternehmen werden vergleichbarer auf Grund großer Datenbasis
- bessere Auswertung der Daten z. B. bezüglich Auffälligkeiten im Branchen-, Größen-, Rechtsform- oder Zeitvergleich



**Zu veröffentlichen sind für Veranlagungszeiträume ab 2013:**

- laufende Abschlüsse bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich
- buchführungspflichtige Landwirte und freiwillig bilanzierende Freiberufler, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sowie freiwillig bilanzierende Gewerbetreibende
- andere Abschlüsse bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart, Umwandlung, Zwischenbilanz beim Gesellschafterwechsel, Liquidationsbilanzen

Die unternehmensindividuellen Umsetzungsprobleme für selbstbuchende Mandanten liegen darin, dass der Kontenrahmen angepasst werden muss, das Buchungsverhalten zu ändern ist und die Mitarbeiter zu schulen sind. Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

**Wird die E-Bilanz nicht übertragen, dann kann es zur Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern kommen.**



## **Ausblicke**

### **Anhebung des Grundfreibetrages**

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass der Grundfreibetrag in zwei Schritten in den Jahren 2013 und 2014 von derzeit EUR 8.004 auf EUR 8.354 angehoben wird. Der Grundfreibetrag dient der Absicherung des Existenzminimums. So wird ein zu versteuerndes Einkommen bis zum Grundfreibetrag keiner Einkommensteuer unterworfen. Diese Maßnahme entlastet vor allem niedrigere Einkommen. Weitergehende Schritte zur Korrektur der sog. „kalten Progression“ wurden nicht beschlossen.

**Alle Angaben wurden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr gemacht.**

**Stand 20. Dezember 2011**

-----



### **Besinnliches zu Weihnachten**

heißt für viele ebenfalls ihre Träume,  
Wünsche und Hoffnungen neu zu überdenken.

Nicht zuletzt ist mit der Besinnlichkeit  
aber auch die Gemütlichkeit und das Zusammensein  
mit lieben Menschen gemeint, zusammen essen,  
feiern, fröhlich sein und den Alltag mal vergessen.

Um sich mal eine Ruhezeit zu gönnen,  
genügen oft schon ein paar Minuten.  
Man zündet eine Kerze an, kuschelt sich ein,  
genießt die Ruhe oder auch Musik,  
atmet bewusst und denkt an etwas Schönes.

Besinnt sich also jeder seiner selbst, um so leichter ist es,  
anderen eine Freude zu machen.  
In den meisten Köpfen ist das Schenken zu Weihnachten  
ganz fest verankert. Das ist schließlich Tradition.

Wer mit Bedacht Geschenke auswählt,  
kann auch mit Kleinigkeiten große Freude bereiten  
und hat den eigentlichen Sinn des Schenkens erreicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das neue  
Jahr 2013 Gesundheit und Glück.

Alles Gute!

Wir bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

**Ihr Steuerberaterteam der WTS  
aus Koblenz**